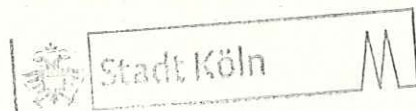


67
670/22 Ju 4-23-14

12.02.2014
Frau Jung
26336



69
690/2
Frau Sus-Grabosz

Eingang 28. Feb. 2014
690/2
Amt für Brücken und Stadtbahnbau

gr 28/2

M 28/2

Fa 28/2

**Umrüstung Linie 5, Haltestelle Gutenberg in Köln-Ehrenfeld
hier: Fällerausweis und Ermächtigungssperre**

Sehr geehrte Frau Sus-Grabosz,

im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens haben Sie die Fällung eines städtischen Baumes beantragt. Aufgrund des Stammumfangs errechnet sich ein Ersatzgeld von 678,00 €.

Hiermit erteile ich die Erlaubnis zur beantragten Fällung mit folgenden Auflagen:

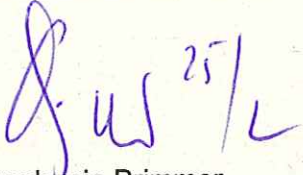
- In Höhe von 678,00 € wird die Auszahlungsermächtigung Ihrer Mittel zugunsten von 67 gesperrt. Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält 202/2, Herr Loeckenhoff, mit der Bitte um entsprechende Veranlassung. Sofern erforderlich, bitte ich Ihre Kostenrechnung entsprechend zu informieren. (Diese Verfahrensweise entspricht der Verfügung von 202/1 Frau Bell vom 27.10.2008).
- Das Wurzelwerk ist heraus zu fräsen und der Baum zu beseitigen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Erlaubnisnehmer.
- Die übrigen in Nähe der Baustelle vorhandenen Bäume sind zu schützen und zu erhalten und vor Beginn und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und §14 BauO NW (Landesbauordnung) vor jeglicher Beschädigung und Verletzung an ihren ober- und unterirdischen Teilen zu bewahren sowie ausreichend zu wässern. Es ist verboten, im Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten) mit Fahrzeugen und Maschinen zu fahren oder dort Baumaterial zu lagern. Aus diesem Grunde ist zum Schutz der Bäume ggfs. ein Bauzaun aus Holzbrettern, Maschendraht oder Baustahlmatten in massiver Bauweise aufzustellen und entsprechend standsicher zu verankern. Die Zaunhöhe muss über Gelände 1,50 m bis 2,50 m betragen. Sämtliche entstehenden Kosten sind vom Erlaubnisnehmer zu tragen.
- Zur Sicherung der vorhandenen Bäume ist in diesen Bereichen in Handschachtung zu arbeiten und bei Öffnung des Bodens Herr Jörg Meindl, R 34801, 671/44, mit hinzuzuziehen. Die Arbeiten im Bereich der Bäume sind bis zur Abstimmung der Vorgehensweise ruhen zu lassen.

- Vor Beginn der Fällarbeiten sind Ihrerseits die zuständige Bezirksvertretung und die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Fälllaubnis ist bis zum 19.02.2015 gültig. Unabhängig hiervon ist es wünschenswert, die Fällung in der vegetationsfreien Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar vornehmen zu lassen.

Die Fällung ist dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Stadtgrün vorab schriftlich mitzuteilen. Sollte sie nicht durchgeführt werden, so ist auch dieses mitzuteilen. Für jeglichen Schaden, der durch die Fällung mittelbar oder unmittelbar entsteht, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Kosten für alle mit der Fällung verbundenen Aufwendungen einschließlich Herausfräsen des Wurzelwerks und Schließen des jeweiligen Pflanzbeetes trägt der Erlaubnisnehmer.

Mit freundlichen Grüßen



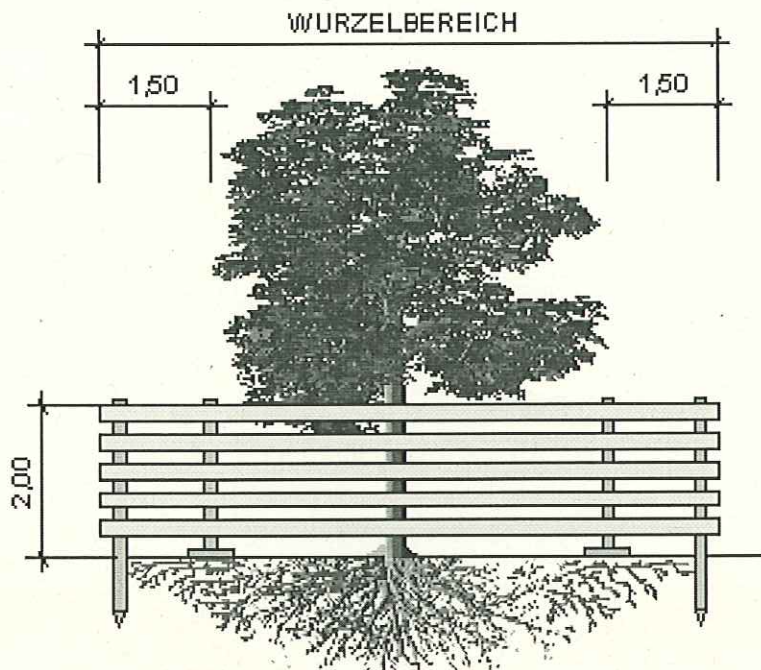
Stephanie Brimmer

Anlage: Informationsblatt „Baumschutz auf Baustellen“

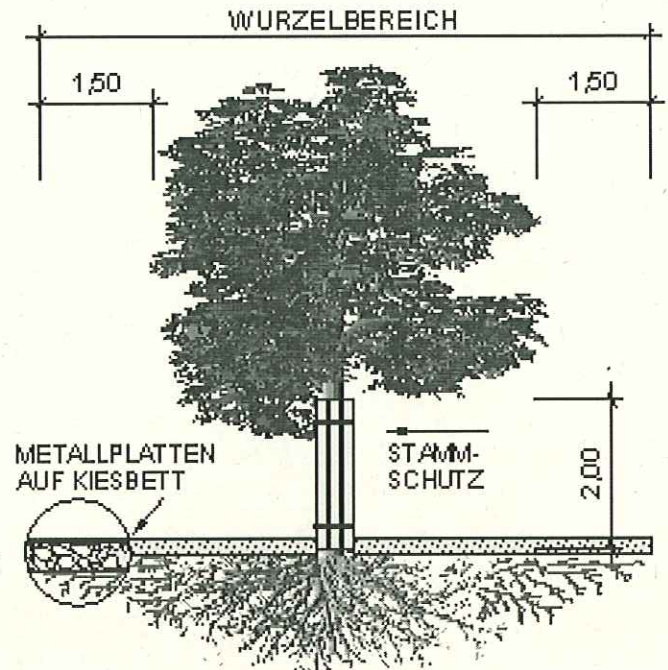
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, GARTENAMTSLEITERKONFERENZ BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG

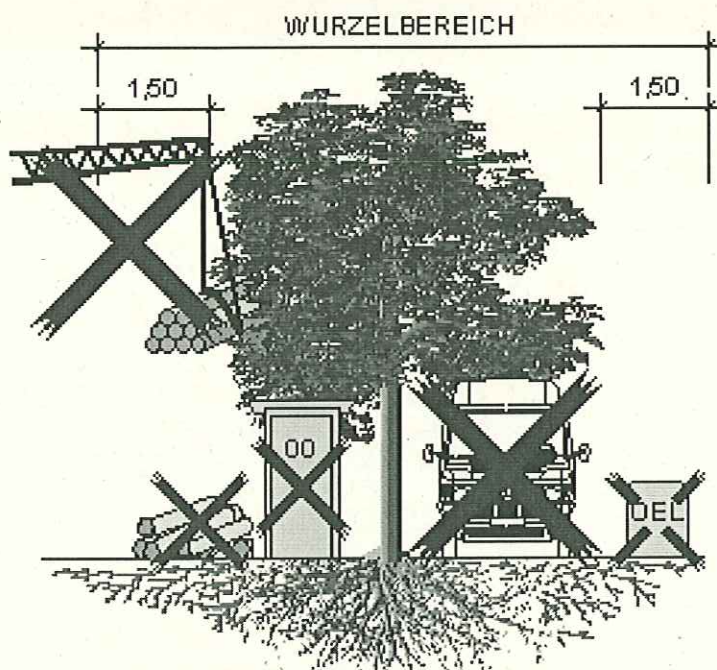
NOVEMBER 2001



WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN



WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



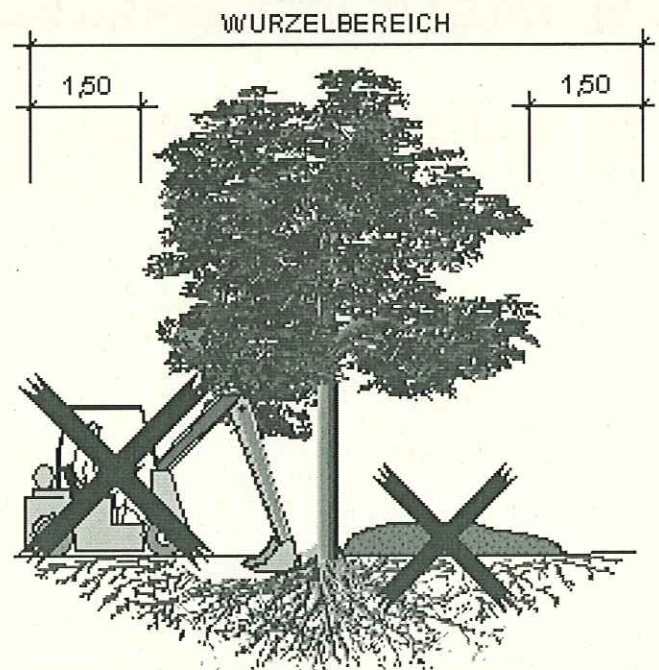
NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

WICHTIG:

DIN 18920

RAS-LP4

BAUMSCHUTZSATZUNG



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

INFORMATION:

AMTSBEZEICHNUNG

Adresse